

Unser Kind wird erwachsen – Checkliste

Einige der folgenden Punkte sind in der **Zeitschrift procap 4/2008** erschienen, Autorin Procap-Rechtsanwältin Irja Zuber Hofer. Mit freundlicher Genehmigung von Procap durften wir sie im hiki-Bulletin 2008-2 veröffentlichen.

Ab 16-jährig

- Planen Sie die Zukunft Ihres Kindes frühzeitig und befassen Sie sich mit der Anschlusslösung. Beziehen Sie in Ihre Überlegungen auch Ihre Tochter / Ihren Sohn mit ein.
- Klären Sie mit der Schule, was für Anschlusslösungen möglich sind und wer gegebenenfalls Ihr Kind beim IV-Berufsberater anmeldet.
- Die Eltern oder betreuende Verwandte können bei der Ausgleichskasse Betreuungsgutschriften beantragen, wenn das jüngste Kind 16-jährig wird, eine Hilflosenentschädigung mittleren oder schweren Grades bezieht und daheim betreut wird. Bestellen Sie bei der Ausgleichskasse das entsprechende Merkblatt.

Ab 17-jährig

- Ein IV-Rentenanspruch kann frühestens mit 18 entstehen. Der Antrag sollte aber sechs Monate vor dem 18. Geburtstag gestellt werden.
- Mit dem 18. Geburtstag sind die Jugendlichen volljährig und nach dem Gesetz mündig, d.h. Sie als Eltern können keine Entscheide mehr treffen. Es ist daher wichtig, frühzeitig die gesetzliche Vertretung zu regeln. Vielleicht möchte jemand aus der Familie oder dem Bekanntenkreis Beistand des jungen Erwachsenen werden. Je nach Schutzbedürfnis sind verschiedene Formen und damit eine individuelle Lösung möglich. Sozialberater der pro infirmis unterstützen und helfen beim Antrag stellen an die Erwachsenenschutzbehörde.

Ab 18-jährig

- Im Zusammenhang mit einer beruflichen Massnahme der IV können Taggelder beansprucht werden.
- Für Jugendliche, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung keine Ausbildung machen können oder nach der Ausbildung im geschützten Bereich arbeiten, kann eine IV-Rente beantragt werden.
- Mit der IV-Renten- oder Taggeld-Verfügung zusammen können Ergänzungsleistungen (EL) beantragt werden. Es ist wichtig, vor der Antragsstellung zu prüfen, welche bisher unentgeltliche Hilfe durch Verwandte, Bekannte etc. neu entgeltlich geregelt werden soll, damit sie bei der EL auch abgerechnet werden kann. Mit der EL können auch die belegten Krankheitskosten (Franchise, Selbstbehalt, Zahnarzt etc.) abgerechnet werden.
- Die Hilflosenentschädigung wird monatlich ausgerichtet und muss nicht mehr in Rechnung gestellt werden.
- Es muss geprüft werden, ob eine Hilflosenentschädigung wegen lebenspraktischer Begleitung beantragt werden soll. Diese Form der Hilflosenentschädigung gibt es bei Kindern nicht.
- Der Intensivpflegezuschlag fällt ab dem 18. Geburtstag weg.
- Mit der Haftpflichtversicherung ist abzuklären, wie lange und unter welchen Bedingungen das Kind noch in der Familienpolice eingeschossen ist.
- Bei der Billag kann die Befreiung von der Gebührenpflicht für Radio- und Fernsehempfang beantragt werden, wenn Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden.

Ab 20-jährig

- Die IV bezahlt medizinische Massnahmen nur bis 20-jährig. Es empfiehlt sich deshalb, zu prüfen, ob wichtige Behandlungen noch vor dem 20. Geburtstag eingeleitet werden sollen. Danach ist für alle medizinischen Belange die Krankenkasse zuständig.
- Nichterwerbstätige werden ab 20-jährig AHV/IV- beitragspflichtig. Ab 17-jährig müssen Erwerbstätige über ihren Arbeitgeber Beiträge bei der AHV/IV entrichten.